



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 12. Dezember 2024 mit der ein

Erhaltungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage

erlassen wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 OÖ Raumordnungsgesetz 1994, LGBL 114/1993 in der geltenden Fassung 125/2020 wird verordnet.

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 OÖ Raumordnungsgesetz für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Absatz 2 erhöht.
2. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch die Wasserversorgungsanlage € 0,30/ m².

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann